

Fachgeschäfte sowie Schicht-, Spät- und Sonntagsverkaufsstellen einzurichten.

(6) Die Staatlichen Handelsorganisationen und die Konsumgenossenschaften werden verpflichtet, die Sortimente und die Qualitäten der wichtigsten Konsumgüter entsprechend dem Bedarf und den Wünschen der Bevölkerung zu bestimmen.

Besondere Aufmerksamkeit ist dabei den modischen Ansprüchen und dem Geschmack der Bevölkerung zu widmen. Die Waren sind in einer schönen und soliden Aufmachung in den Handel zu bringen. Die Produktion und das Angebot von Luxuswaren ist dem Wunsch der Bevölkerung entsprechend zu vergrößern.

(7) Die Wirtschaftsführung in den staatlichen und genossenschaftlichen Handelsbetrieben ist weiter zu verbessern. Durch zweckmäßige Organisation des Ein- und Verkaufs ist der Warenumschlag zu beschleunigen. An allen Stellen ist ein wirksames Regime der Sparsamkeit zu entfalten.

Zur Hebung der Verkaufskultur ist die Qualifizierung der Handelsangestellten weiter zu fördern.

### § 9

#### Steigerung der Arbeitsproduktivität, Qualifizierung der Kader und Entwicklung der Löhne

(1) In den zentral geleiteten volkseigenen Industriebetrieben ist die Arbeitsproduktivität je Produktionsarbeiter gegenüber 1952 auf 116 % zu erhöhen. Diese Steigerung ist insbesondere durch die Lösung folgender Aufgaben zu erreichen:

- a) Die Produktionstechnik ist allgemein zu verbessern und die Mechanisierung der schweren und großen Arbeitsaufwand erfordernden Arbeiten weiter fortzusetzen.
- b) Die Arbeitsnormen sind entsprechend dem höheren Stand der Technik, der verbesserten Arbeitsorganisation und der neuesten Erfahrung aus der Aktivistenbewegung auf ein höheres Niveau zu heben.
- c) Die Qualifizierung der Werktätigen bei der Durchführung von sozialistischen Wettbewerben ist mit allen Mitteln zu unterstützen.
- d) Die Aktivität der Werktätigen bei der Durchführung von sozialistischen Wettbewerben ist mit allen Mitteln zu unterstützen.
- e) Die Rationalisatorienbewegung, die Überwindung veralteter Produktionsmethoden, die Aktivität der Neuerer ist durch die Leitung der Betriebe in Verbindung mit den Gewerkschaften zu fördern.
- f) Die kontinuierliche Produktion und eine hohe Ausnutzung der Arbeitszeit sind sicherzustellen.

(2) In der gesamten Wirtschaft sind im Jahre 1953 rund 100 000 Arbeitskräfte mehr zu beschäftigen als im Jahre 1952. Dabei ist der Anteil der in der volkseigenen und ihr gleichgestellten Wirtschaft beschäftigten Frauen mindestens auf 37 % zu erhöhen. Die Leitungen der volkseigenen Betriebe, insbesondere in der Textilindustrie, im Maschinen-

bau, in der Bauwirtschaft, in der Nahrungs- und Genußmittelindustrie, im Handel, bei der Reichsbahn und der Post, werden verpflichtet, alle Möglichkeiten zur Beschäftigung von Frauen auszuschöpfen.

(3) Im Jahre 1953 sind in der gesamten Volkswirtschaft mindestens 247 000 Jugendliche in die Lehrausbildung neu aufzunehmen. Zur Durchführung dieser Aufgabe ist die Anzahl der Plätze in Lehrlingswohnheimen und die Anzahl der Plätze in Betriebsberufsschulen weiter zu vergrößern.

Die Ausbildung der neu eintretenden Lehrlinge ist insbesondere auf die wichtigsten Berufe des Bergbaues, der Metallurgie, der Chemie, des Schiffbaues, des Schwermaschinenbaues und der Bauwirtschaft zu lenken. Die Lehrlinge sind am Produktionsprozeß frühzeitig zu beteiligen.

(4) Die Durchschnittslöhne für alle Beschäftigten sind, insbesondere durch Anwendung des Leistungslohnes und durch Verbesserung der Entlohnung der hochqualifizierten Arbeiter in der zentral geleiteten volkseigenen Industrie, gegenüber dem Jahre 1952 auf 107 %, darunter in der Metallurgie auf 110 %, im Kohlenbergbau auf 107,3 %<sup>></sup>, im Kali- und Nichterzbergbau auf 108,1 % zu erhöhen.

Die Ministerien und Staatssekretariate werden verpflichtet, bei der Festlegung der Löhne das Leistungsprinzip weiter durchzusetzen und jede Gleichmacherei zu unterbinden.

Für alle Zweige der volkseigenen Wirtschaft sind im Jahre 1953 Lohngruppenkataloge vorzubereiten.

In den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben ist die Entlohnung der Werktätigen in voller Übereinstimmung mit den Lohnfonds des Betriebsplanes sicherzustellen.

(5) Die sich auf der Grundlage der Anwendung neuer Technik, der Mechanisierung der Produktion und der Qualifizierung der Werktätigen breit entfaltende Initiative bei der Brechung alter und der Aufstellung neuer Arbeitsnormen ist von den Leitern der volkseigenen Betriebe und den Organen des Staatsapparates allseitig zu unterstützen.

Die Minister und Staatssekretäre werden verpflichtet, bis zum 31. März 1953 die Überprüfung und Neufestsetzung der Arbeitsnormen für das Jahr 1953 abzuschließen und einen Plan zur Erhöhung des Anteils der technisch begründeten Arbeitsnormen auszuarbeiten.

(6) Der Arbeitsschutz und die technische Sicherheit sind in allen Betrieben wirksam zu verbessern. Die sozialen Einrichtungen in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben sind entsprechend dem Plan weiter auszubauen.

### § 10

#### Aufgaben der Bezirke, Kreise, Städte und Gemeinden

(1) Die Räte der Bezirke, Kreise, Städte und Gemeinden werden beauftragt, die Durchführung der Pläne der örtlichen volkseigenen Industrie und der kommunalen Einrichtungen zu organisieren und die zentral geleitete Wirtschaft bei der Lösung ihrer